



Honos alit artes

Studi per il settantesimo compleanno
di Mario Ascheri

LA FORMAZIONE
DEL DIRITTO COMUNE
Giuristi e diritti in Europa (secoli XII-XVIII)

a cura di

Paola Maffei e Gian Maria Varanini



Reti Medievali E-Book

19/I

Honos alit artes

**Studi per il settantesimo compleanno
di Mario Ascheri**

**LA FORMAZIONE
DEL DIRITTO COMUNE
Giuristi e diritti in Europa (secoli XII-XVIII)**

**a cura di
Paola Maffei e Gian Maria Varanini**

**Firenze University Press
2014**

Konfliktvermeidung durch Hierarchisierung der Ansprüche Prärogativen im Kampf um kirchliche Benefizien im Spätmittelalter

von Andreas Meyer

Das Verbot, Kirchenbesitz zu veräußern, das im Laufe des Hochmittelalters entstandene kirchliche Benefizium und das sich im Gefolge des Investiturstreites herausgebildete Patronatsrecht ließen eine ökonomische Verfügungsmasse entstehen, die in ihrer Zeit einzigartig war¹. Der Zwangszölibat verhinderte zudem zuverlässig, dass an diesem Gut irgendwelche Erbansprüche entstanden. Das heißt im Klartext nichts Anderes, als dass dieses riesige Vermögen in jeder Generation neu verteilt werden musste – eine wahrhaft immense Aufgabe! In der Folge entwickelte sich für die Nutzung dieser Ressourcen aus unterschiedlichen rechtlichen Traditionen und ideologischen Tendenzen – etwa die Zentralisierung der Entscheidungskompetenzen innerhalb der Kirche – letztendlich ein sich nach eigener Logik ständig verfeinerndes rechtliches Prozedere.

Seit dem Investiturstreit griffen die römischen Bischöfe direkt in die Vergabe kirchlicher Ämter ein. Zunächst geriet vor allem die Besetzung der Bischofsstühle, die hier aber nicht interessiert, ins Visier der Päpste. Erstmals unter Innozenz II., verstärkt dann seit Alexander III. lässt sich die Vergabe niederer kirchlicher Benefizien durch die römischen Zentrale nachweisen². In der Folge bildeten sich für die Vergabe dieser Benefizien vier Rechtsformen heraus.

Erstens konnte der Papst in Konkurrenz zum traditionellen Verfahren, also *iure concursus*, eine bestimmte Pfründe vergeben, wenn er von ihrer Vakanz erfuhr. Dabei war für den Erfolg seines Schreibens entscheidend, ob der Papst oder der ordentliche Kollator zuerst handelte. Zweitens behielt sich der Papst in bestimmten Fällen die Vergabe einer frei gewordenen Pfründe eigens vor. Er reservierte sie sich also, um einander konkurrierende Ansprüche zu vermeiden.

¹ Vgl. dazu A. Meyer, *Das Aufkommen des Numerus certus an Dom- und Stiftskirchen*, in *Stift und Wirtschaft. Die Finanzierung geistlichen Lebens im Mittelalter*, hg. von S. Lorenz, A. Meyer, Ostfildern 2007, S. 1-17.

² H. Baier, *Päpstliche Provisionen für niedere Pfründen bis zum Jahre 1304*, Münster 1911; K. Pennington, *Pope and Bishops. The Papal Monarchy in the Twelfth and Thirteenth Centuries*, Philadelphia 1984, S. 115-153.

So gesehen ist eine Reservation nichts anderes als eine Kompetenzausscheidung zwischen konkurrierenden Instanzen. Mit der Reservation werden gewisse Vorgänge einer bestimmten Instanz vorbehalten, in unserem Fall eben dem Papst. Bei der Reservation handelt sich also um eine päpstliche Prerogative, die nicht nur das ganze System stärker hierarchisierte, sondern auch den von der Reservation Betroffenen ein höheres Maß an Rechtssicherheit bot, weil die Zuständigkeiten fortan exakt definiert waren. Seit 1265 galten die an der päpstlichen Kurie erledigten Pfründen als generell reserviert. Der entscheidende Ausdruck in der Konstitution *Licet ecclesiarum* heißt *vacans apud sedem apostolicam*. Was genau darunter zu verstehen sei, wurde in den folgenden Jahrzehnten und Jahrhunderten immer genauer ausgelegt³. Drittens konnte der Papst einschreiten, wenn eine Pfründe wegen Nachlässigkeit der Zuständigen über eine bestimmte Frist hinaus vakant blieb, ihre Besetzung also an den kirchlichen Oberen devolvierte⁴. Schließlich ist das hier am meisten interessierende Verfahren genannt, nämlich die Prävention, die zulässig war, wenn mehrere Pfründen zur Disposition standen, also etwa bei Kollegiatkirchen und bei kirchlichen Patronatsherren, die über mehrere Benefizien für Weltgeistliche verfügten, so dass der moralische Vorbehalt entfiel, man dürfe nicht auf das baldige Ableben einer bestimmten Person spekulieren. Die Prävention bestand darin, dass man dem unberechenbaren Fall einer Vakanz durch Tod des Pfründeninhabers vorgriff, indem man eine Option oder – zeitgemäßer gesprochen – eine Anwartschaft bzw. Exspektative auf noch nicht erledigte Benefizien vergab. Angesichts der damaligen, eher schwerfälligen Kommunikationsstrukturen war auf diese Weise zuverlässig zu verhindern, dass eine Pfründe länger unbesetzt blieb oder ihre Besetzung wegen eines Fristversäumnisses an den Kirchenoberen devolvierte. Weil sowohl die traditionell für die Pfründenvergabe zuständigen Instanzen als auch die Päpste Anwartschaften vergaben, löste Bonifaz VIII. diese konfliktträchtige Situation, indem er 1298 im *Liber Sextus* bestimmte, dass eine päpstliche Anwartschaft Vorrang vor den Rechtstiteln aller anderer Berechtigten habe⁵.

Die Versendung des neuen kirchlichen Rechtsbuches an die Universitäten und die unmittelbar darauf einsetzende Lehre führten dazu, dass sich die Vorzüge päpstlicher Anwartschaften trotz den politischen Schwierigkeiten, mit denen sich die Kurie zu Beginn des 14. Jahrhunderts konfrontiert sah, schnell herumsprachen. Bereits unter Johannes XXII. (1316-1334) ist nachzuweisen, dass die Zahl der päpstlichen Anwartschaften für eine bestimmte Kollatur die Zahl der im gleichen Zeitraum an dieser Kirche freiwerdenden Pfründen bei weitem überstieg, die Nachfrage also höher war als das Angebot. Ein erstes gesetz-

³ VI 3.4.2. Vgl. dazu auch A. Meyer, *Zürich und Rom. Ordentliche Kollatur und päpstliche Provisionen am Frau- und Großmünster 1316-1523*, Tübingen 1986, S. 33-49; A. Meyer, *Kirchenherrschaft im Angesicht des Todes. Johannes XXII., Benedikt XII. und die Regulae Cancellariae apostolicae*, in *Papst Johannes XXII. Konzepte und Verfahren seines Pontifikats* (= Freiburger Kolloquium 2012), hg. von H.-J. Schmidt, M. Rohde, Berlin 2014 (Scriinium Friburgense 32).

⁴ Das 3. Lateranum definierte erstmals Fristen, DOC S. 215 c. 8 = X 3.8.2.

⁵ VI 3.4.7, 3.4.9, 3.4.11-13; vgl. auch Meyer, *Zürich* (wie Anm. 3), S. 29-32.

geberisches Echo auf diesen Tatbestand stellt die 24. Kanzleiregel Johannes' XXII. dar, in welcher der Papst bestimmte, dass der Vizekanzler Provisionsbriefe mit der Vorzugsklausel «Antefferri omnibus etiam auctoritate domini nostri expectantibus» nur nach genauester Prüfung der päpstlichen Signatur auf der Supplik und mit «expressa conscientia domini nostri predicti per eum sibi verbotenus facienda» expediert werden dürfe. Der Papst wusste genau, dass die Gewährung dieser Klausel eine außerordentliche Bevorzugung des Begünstigten war, welche die Rechte nicht nur aller lokaler Kandidaten, sondern eben auch vieler anderer Provisi schmälerte bzw. entwertete⁶.

Trotz der schier unermesslichen Zahl der kirchlichen Benefizien im Abendland verschärfte sich der Kampf um diese Ressourcen, die damals einen gesicherten Lebensunterhalt bedeuteten, schon bald. Modern gesprochen kam es zu Marktverzerrungen; postmodern hingegen erlebte man zum ersten Mal die Grenzen der Politik. Zwar erhöhte sich die Zahl der Pfründen im Spätmittelalter nicht unwesentlich. Doch handelt es sich bei diesen Zustiftungen meistens um Altarbenefizien an Kollegiat- und Pfarrkirchen, deren Einkünfte zu gering waren, als dass sich der Umweg über Avignon oder Rom lohnte, um sie zu erlangen. Dazu kam, dass diese Benefizien oft von Laien gestiftet worden waren, die sich und ihrer Familie das Patronatsrecht vorbehalten⁷. Anwartschaften galten aber bei Pfründen nicht, deren Patronatsrecht in der Hand von Laien, Hospitälern oder Ritterorden lag, denn die Kurie beabsichtigte keineswegs, Stifter zu verprellen oder Ordensprivilegien zu beeinträchtigen.

Der Verteilungskampf um die kirchlichen Ressourcen wurde aber auch heftiger, weil sich die Päpste nicht scheuten, aus Gründen, die von persönlicher Eitelkeit bis hin zu kirchenpolitischen Notständen reichten, die an sich schon nicht unbeträchtliche Attraktivität päpstlicher Exspektativen weiter zu steigern, indem sie Einstiegshürden für Petenten abbauten oder den Umfang ihrer Zukunftsversprechen erweiterten⁸.

Der Hauptgrund dafür, dass das an der Kurie zentralisierte Verfahren der Pfründenvergabe so schnell an seine Grenzen stieß, lag aber darin, dass im 14. und 15. Jahrhundert nicht nur die Zahl der Universitäten, sondern natürlich auch die ihrer Besucher, welche die eigentlichen Profiteure der päpstlichen Anwartschaften waren, in ungeahntem Maße zunahm⁹. Weil päpstliche Provisio-

⁶ Kanzleiregel Johannes XXII. Nr. 24, <<http://www.uni-marburg.de/fb06/forschung/webpubl/mag-publ/paepstlkanzl>>. Vgl. auch die Konstitution Benedikts XII. *Experimento didicimus*, ebenda Benedikt XII. Nr. 33B.

⁷ D. Kurze, *Der niedere Klerus in der sozialen Welt des späteren Mittelalters*, in D. Kurze, *Klerus, Ketzer, Kriege und Prophetien. Gesammelte Aufsätze*, hg. von J. Sarnowsky u.a., Warendorf 1996, S. 1-36, hier S. 12-15; vgl. auch A. Wendehorst und S. Benz, *Verzeichnis der Säkularkanonikerstifte der Reichskirche*, in «Jahrbuch für fränkische Landesforschung», 54 (1994), S. 1-174.

⁸ A. Meyer, *Arme Kleriker auf Pfründensuche. Eine Studie über das in forma pauperum-Register Gregors XII. von 1407 und über päpstliche Anwartschaften im Spätmittelalter*, Köln 1990.

⁹ J. Verger, *Grundlagen*, in *Geschichte der Universität in Europa, I: Mittelalter*, hg. von W. Rüegg, München 1993, S. 49-80; R.Ch. Schwinges, *Deutsche Universitätsbesucher im 14. und 15. Jahrhundert. Studien zur Sozialgeschichte des Alten Reiches*, Stuttgart 1986; A. Meyer, *Das Wiener*

nen in der Reihenfolge ihrer Ausstellungsdaten realisiert werden mussten¹⁰ und die Päpste seit dem frühen 14. Jahrhundert jeweils zu Beginn ihres Pontifikats die noch nicht verwirklichten Exspektativen ihrer Vorgänger widerriefen, um ihren eigenen Gnaden eine Realisierungschance einzuräumen¹¹, begann Clemens VI. (1342-1352), die zu Beginn seines Pontifikates eingereichten Supplikenrotuli nicht mehr in der Reihenfolge ihres Eintreffens an der Kurie, das weitgehend vom Zufall abhing, sondern gemäß dem Rang der einreichenden Person oder Institution zu datieren¹². Mit dem Datum als Prerogative wollte er gewährleisten, dass bei Vakanzen jeweils die würdigsten Kandidaten zum Zuge kämen. Diesem Vorbild folgten alle Päpste bis und mit Eugen IV. (1431-1447). Über die Rückdatierung der Exspektativenrotuli auf im Voraus festgelegte, zeitlich gestaffelte Daten geben sowohl die erhaltenen Supplikenregister wie auch die entsprechenden normativen Quellen, also päpstliche Kanzleiregeln oder Konstitutionen, Auskunft.

Wie wurden diese Ansprüche denn gestaffelt? Unter Clemens VII., der nach seiner Wahl im Spätsommer 1378 gezwungen war, möglichst schnell möglichst viele treue Anhänger zu gewinnen, sah die Reihenfolge wie folgt aus. Das beste Datum, den 3. November 1378, erhielten seine eigenen Familiaren. Auf den 6. November wurden die Anwartschaften der Familiaren der Papstfamilie, auf den 7. jene der Familiaren seines verstorbenen Vorgängers Gregor XI. datiert. Den 11. November erhielten die Teilnehmer am Konklave, den 15. die anderen Kardinäle. Der 16. und die folgenden Tage gingen an das Kurienpersonal, Prälaten und hochgestellte Laien, der 17. und die folgenden Tage an die Universitäten, der 24. und die folgenden Tage an Graduierte, der 26. November und die folgenden Tage schließlich an die armen, unbefründeten Kleriker¹³. Ganz ähnlich ging Martin V. 1418 vor, als er den 26. Januar seinen Familiaren, den 27. den Teilnehmern am Konklave, den 28. den Kardinälen für je dreißig Familie, für 60 Verwandte und 150 Freunde sowie König Sigismund für hundert Familie, den 29. den bei seiner Wahl in Konstanz anwesenden Prälaten für

Konkordat von 1448 – eine erfolgreiche Reform des Spätmittelalters, in «Quellen und Forschungen aus italienischen Archiven und Bibliotheken», 66 (1986), S. 108-152, bes. S. 127-134.

¹⁰ Vgl. B. Hotz, *Von der Dekretale zur Kanzleiregel. Prerogativen beim Benefizienwerb im 14. Jahrhundert*, in *Stagnation oder Fortschritt. Aspekte des allgemeinen Kirchenrechts im 14. und 15. Jahrhundert*, hg. von M. Bertram, Tübingen 2005 (Bibliothek des Deutschen Historischen Instituts in Rom 108), S. 197-219, hier S. 197f.

¹¹ Vgl. *Le registre de Benoît XI. Recueil des bulles de ce pape publiées ou analysées d'après le manuscrit original des Archives du Vatican*, par Ch. Grandjean, Paris 1883-1905, Sp. 661f. Nr. 1103; Bonifaz VIII. hatte seinen Widerruf noch anders begründet, *Les Registres de Boniface VIII (1294-1303). Recueil des bulles de ce pape publiées ou analysées d'après les manuscrits originaux des Archives du Vatican*, par G. Digard et al., 4 Bde., Paris 1884-1939, hier Bd. 1 Sp. 257-261 Nr. 770.

¹² H. Diener, *Die Hohen Schulen, ihre Lehrer und Schüler in den Registern der päpstlichen Verwaltung des 14. und 15. Jahrhunderts*, in *Schulen und Studium im sozialen Wandel des hohen und späten Mittelalters*, hg. von J. Fried, Sigmaringen 1986 (Vorträge und Forschungen 30), S. 351-374, hier S. 359.

¹³ B. Hotz, *Krönungsnähe Vorzugsdaten unter Clemens VII. (1378-1394). Hinweise zur Erkennung und chronologischen Einordnung rückdatierter Exspektanzen*, in «Quellen und Forschungen aus italienischen Archiven und Bibliotheken», 82 (2002), S. 122-192, hier S. 128.

maximal zehn Kandidaten, den anderen Königen sowie der Universität Paris, den 30. den abwesenden Prälaten, den Herzögen und den übrigen Universitäten, den 31. Januar den Konventen und den Kapiteln, den Grafen und Baronen, die über große Herrschaften verfügten, und all jenen als Ausstellungsdatum für die *litterae* zuwies, die ihre Supplik an seinem Krönungstag eingereicht hatten¹⁴.

Da sehr viele Universitäten Rotuli einreichten, hatte bereits Urban V. 1362 nicht nur die einzelnen Universitäten, sondern auch deren Fakultäten rangiert. An der Spitze standen dabei die Dekretisten und Theologen der Pariser Universität sowie die Tolosaner Professoren. Auf sie folgten damals die Mediziner aus Paris und Montpellier. Die Pariser Artisten kamen erst an dritter Stelle¹⁵. Die absolute Bevorzugung der Pariser Universität zieht sich wie ein rotes Band durch die spätmittelalterlichen päpstlichen Kanzleiregeln und Konstitutionen. Keiner aber formulierte seine Vorliebe so kurz und bündig wie Clemens VII.:

Item, quod rotulus universitatis Parisiensis precedat per unam diem in data rotulos aliarum universitatum¹⁶.

Auf dieser eben skizzierten Grundlage entwickelte sich in der Folge ein immer raffinierter werdendes System von Prärogativen, an dessen Stellschrauben jeder Papst fleißig schraubte. In seiner 10. Kanzleiregel bestimmte Urban V. beispielsweise, dass der Vizekanzler im Falle von Konkurrenz innerhalb des gleichen Rotulus dem würdigeren Kandidaten (*sufficiantior*) das bestmögliche Datum und dem Konkurrenten den nächstfolgenden Tag als Ausstellungsdatum für die *littera* zuweisen solle. Falls die Qualität eines Kandidaten unbekannt sei, etwa weil er abwesend sei, sei es dem Vizekanzler anheimgestellt, wen er vorziehe. Zwei Monate später hielt der Papst in seiner 14. Kanzleiregel ergänzend fest, dass ein abwesender graduierter Petent immer einem anwesenden, aber nicht graduierten vorzuziehen sei.

Damit war die Reihung der Kandidaten klar. Doch wer galt an der Kurie als Graduiert? Bereits in seiner 6. Kanzleiregel hatte Urban V. festgehalten, dass *licentiati et baccalarii in medicina et licentiati in artibus et grammatica* auch als Graduierte gelten sollten. Doch in Zusätzen zu dieser Kanzleiregel schloss sein Nachfolger Gregor XI. die Artisten und der Pisaner Konzilspapst Johannes XXIII. später sogar generell alle Bakkalaurei von diesem Vorrecht wieder aus¹⁷. Andere Beispiele für solche Feinjustierungen ließen sich leicht anführen.

Bei aller Bewunderung für die damalige administrative Geschicklichkeit sollte man aber nicht vergessen, dass die Verantwortlichen dabei immer auch

¹⁴ Fr. Firmhaber, *Petrus de Pulka, Abgesandter der Wiener Universität am Concilium zu Constanz*, in «Archiv für Kunde österreichischer Geschichtsquellen», 15 (1856), S. 1-70, hier S. 66f.; vgl. dazu die Korrekturen bei D. Girgensohn, *Peter von Pulkau und die Wiedereinführung des Laienkelches*, Göttingen 1964, S. 186.

¹⁵ Diener, *Hohe Schulen* (wie Anm. 12), S. 363.

¹⁶ Kanzleiregel Clemens VII. Nr. 75 (Link wie Anm. 6).

¹⁷ Kanzleiregeln Urban V. Nr. 6, 6Ka und 6Kb (Link wie Anm. 6).

Schicksal spielten. Wer auf der falschen Hierarchiestufe landete, musste mit einer weniger rosigen Zukunft vorlieb nehmen. Schlimmstenfalls blieb er sein ganzes Leben lang frustriert.

Es ist hier nicht der Ort, das System der Prärogativen in seiner ganzen einstigen Pracht vorzustellen. Dies wird erst möglich sein, wenn die neue Edition der spätmittelalterlichen päpstlichen Kanzleiregeln vorliegt, weil der bisherige Editor, Emil von Ottenthal, viele relevante Texte einfach nicht abdruckte.

Verschiedene Reformen des 15. Jahrhunderts schmälerten die Attraktivität der päpstlichen Anwartschaften nachhaltig. Aufgrund der Konstanzer Konkordate von 1418 kamen Exspektativen während der nächsten fünf Jahre nur noch bei jeder zweiten Vakanz von Todes wegen zum Zuge¹⁸. 1425 trat sodann die sogenannte *Reservatio octo mensium* in Kraft, die immer wieder verlängert wurde¹⁹, bis sie 1448 im Wiener Konkordat für Pfründen im Reich durch die *Alternativa mensium* abgelöst wurde²⁰. Von diesen Maßnahmen profitierten die ordentlichen Kollatoren. An der päpstlichen Kurie verschärfte sich der Kampf um die Prärogativen im gleichen Maße, weil sich das Angebot nun halbierte bzw. auf zwei Drittel reduzierte. Seit Nikolaus V. (1447-1455) wurden die Exspektativenrotuli jeweils auf einen bestimmten Tag zu Beginn des Pontifikates datiert²¹. Die Hierarchisierung der Ansprüche erfolgte in der anschließenden Expedition der *litterae*. Von dieser Maßnahme profitierten vor allem die päpstlichen Kurialen. Zahlreiche Kanzleiregeln betrafen fortan die Ansprüche der Inhaber der verschiedenen kurialen Ämter und deren Hierarchie untereinander. Längerfristig führte dieser Schritt zu einer wachsenden Entfremdung zwischen der römischen Zentrale und den *partes*.

Andere Prärogativen betrafen den Umfang der päpstlichen Leistungsversprechen. Signierte etwa ein Papst eine Bittschrift mit *Fiat*, erhielten die Petenten in der Regel nur das Standardformular ohne Zusatzausstattung. Wer mehr wollte, brauchte ein *Fiat, ut petitur*. Doch es gab auch Ausnahmen. Am Anfang seiner Kanzleiregeln bestimmte Clemens VII. beispielsweise, dass

¹⁸ Noch am 1. Februar 1418 berichtete der Vertreter der Wiener Universität in Konstanz, Petrus von Pulka, dass Martin V. den ordentlichen Kollatoren nur ein Drittel der Vakanzzeiten überlassen wolle, Firnhaber, *Petrus de Pulka* (wie Anm. 14) S. 65 und Girgensohn, *Petrus de Pulkau* (wie Anm. 14), S. 186.

¹⁹ *Quellen zur Kirchenreform im Zeitalter der großen Konzilien des 15. Jahrhunderts*, Zweiter Teil: *Die Konzilien von Pavia/Siena (1423/24), Basel (1431-1449) und Ferrara/Florenz (1438-1445)*, ausgewählt und übersetzt von J. Miethke und L. Weinrich, Darmstadt 2002, S. 152-163, hier S. 162f.; E. von Ottenthal, *Regulae Cancellariae Apostolicae. Die päpstlichen Kanzleiregeln von Johannes XXII. bis Nikolaus V.*, Innsbruck 1888 (Neudruck Aalen 1968), S. 236 Anm. d.

²⁰ A. Meyer, *Das Wiener Konkordat – eine erfolgreiche Reform des Spätmittelalters*, in «Quellen und Forschungen aus italienischen Archiven und Bibliotheken», 66 (1986), S. 108-152, hier S. 108 ff.; A. Meyer, *Wiener Konkordat, 1448*, in *Historisches Lexikon Bayerns* (<http://www.historisches-lexikon-bayerns.de/artikel/artikel_45690>).

²¹ Vgl. Meyer, *Wiener Konkordat* (wie Anm. 20), S. 136; Repertorium Germanicum. *Verzeichnis der in den päpstlichen Registern und Kameralakten vorkommenden Personen, Kirchen und Ort des Deutschen Reiches, seiner Diözesen und Territorien vom Beginn des Schismas bis zur Reformation*, Bd. 6: *Nikolaus V. 1447-1455*, 2. Teil: Indices, Tübingen 1989, S. 520: 1447 Juni 14.

Magister und Doktoren der Theologie, des Kirchen- oder Zivilrechts und der Medizin auf Rotuli von Kardinälen und Universitäten, auch wenn sie in der Supplik ihre Examina nicht erwähnten und der Rotulus nur mit *Fiat* gezeichnet sei,

habeant in ecclesiis cathedralibus et metropolitans etiam ad canonicatus et prebendas, dignitates, personatus, administrationes et officia, etiamsi eis cura immineat animarum et etiamsi ad eas vel ad eos seu ad ea quis consueverit per electionem assumi²².

Ich komme zum Schluss. Der Zugang zu Ressourcen ist immer enger, als den Betroffenen lieb ist. Konflikte sind deshalb an der Tagesordnung und lassen sich grundsätzlich wohl auch gar nicht vermeiden. Da Geld beim Zugang zu kirchlichen Ämtern keine Rolle spielen durfte und zwielichtige Machenschaften ebenfalls verpönt waren, fand man andere Wege, um den ewigen Kreislauf der Streitereien zu stoppen²³. Auch wenn das erstrebte Ziel nicht ganz erreicht wurde, wie die zahlreichen Prozesse um Pfründen zeigen, die damals vor kirchlichen Gerichten geführt wurden, erleichterte die Hierarchisierung von Ansprüchen die Allokation der begrenzten Mittel dennoch in hohem Maße, weil sie gewissermaßen die Vergabe der Benefizien automatisierte. Man musste nicht mehr über jeden Fall einzeln entscheiden, sondern sich nur noch über die Vergabekriterien, die Prärogativen also, einigen. Doch dadurch öffnete sich ein weites, politisches Feld von Eingriffen zulasten bzw. von Fördermaßnahmen zugunsten bestimmter Interessengruppen, die sich letztlich der dem System immanenten Logik so sehr bemächtigten, dass im ausgehenden Mittelalter angesichts der vielen handfesten Nachteile die einstigen Vorteile aus dem Blickfeld gerieten.

²² Kanzleiregel Clemens VII. Nr. 2 (Link wie Anm. 6).

²³ Kanzleiregel Nicolaus V. Nr. 29 (Link wie Anm. 6): «Item prefatus dominus noster litium succedere cupiens anfractus».